

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0805/22

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung SBUKV vom 10.05.2022 zur Drucksache 0346/22 "Baumfällungen ehem. Parteischule"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Das Bauamt nimmt zu o.g. Drucksache wie folgt Stellung:

- 1. Wie viele Parkplätze sind geplant?*
- 2. Wäre durch eine andere Anordnung der Parkplätze ein Erhalt bzw. ein teilweiser Erhalt der Bäume möglich gewesen?*

Die Fragestellungen 1. und 2. betreffen ein bauantragspflichtiges Vorhaben. Die Tätigkeit als Bauaufsichtsbehörde ist nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO eine Angelegenheit, die der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe übertragen wurde. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis. Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen.

- 3. Da sich gegenüber der ehem. Parteischule Wohnbebauung befindet und es eventuelle Beeinträchtigungen bei entsprechender Anzahl von Stellplätzen geben könnte, ist die Frage, ob das Vorhaben eigentlich über ein Bebauungsplanverfahren geregelt werden müsste?*

Hierzu teilt das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Amt 61) mit:

Es ist planungsrechtlich nicht erforderlich einen Bebauungsplan für die Umnutzung der ehemaligen Parteischule als Ausbildungsstätte für den Zoll aufzustellen. Der Gebäudekomplex wurde bereits in der Vergangenheit zu Ausbildungs- und Wohnzwecken genutzt. An dieser Art der Nutzung ändert sich mit der Umnutzung grundsätzlich nichts. Die planungsrechtliche Umgebungssituation stellt sich nicht als Wohngebiet dar, was vorrangig durch Wohngebäude geprägt ist, sondern ist eine heterogene Gemengelage aus Bildungs-, Verwaltungs- und Wohngebäuden. Prägend sind insbesondere die großmaßstäblichen Gebäudekomplexe, wie das Sportgymnasium, die Agentur für Arbeit, die Ministerien sowie die ehemalige Parteischule selbst. Die vorhandenen Nutzungen sind jeweils mit einem mehr oder weniger hohen Stellplatzbedarf

verbunden. Auf dem Grundstück der ehemaligen Parteischule befindet sich derzeit eine genehmigte Stellplatzanlage für 105 Stellplätze.

Auf dem Grundstück der ehemaligen Parteischule befindet sich derzeit eine genehmigte Stellplatzanlage für 105 Stellplätze. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Umbau wurde unter Berücksichtigung dieses Bestandes der aktuelle Stellplatzbedarf geprüft und in Anlehnung an die „Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen zur Anwendung des § 49 Thüringer Bauordnung (ThürBO)“ festgelegt. Solange sich die Stellplatzanlage auf ein nach § 34 BauGB genehmigungsfähiges Bauvorhaben bezieht, ist auch deren Realisierung zulässig, ohne dass sich daraus das Erfordernis einer planungsrechtlichen Steuerung über einen Bebauungsplan bedarf.

Anlagen

-

gez. Hemmelmann

Unterschrift Amtsleitung A 60

30.05.2022

Datum